



Antrag Gesetzgebung

Version 3

AO / 10. März 2026

SID 64 2023.SIDGS.558 Gesetz über Taxis und Limousinendienste (TLG)

Urheber/-in	Art.	Abs.	Bst.	Antrag	+ / ++	- / --
SiK (Roggli)	1	1		Dieses Gesetz regelt den berufsmässigen Personentransport durch Taxis und Limousinendienste und andere Fahrzeuge ohne feste Route und Fahrplan im Anwendungsbereich der eidgenössischen Verordnung vom 6. Mai 1981 über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen (ARV 2) ³⁾ (Stand 9.3.2026)		
SP-JUSO (Berger-Sturm)	19	1 (neu)		Eventualantrag , falls Variante «Minderheit» abgelehnt wird: <u>Werden Personentransporte gegen Entgelt mit anderen Fahrzeugen als Taxis durchgeführt, liegt berufsmässiger Personentransport vor.</u>		
SP-JUSO (Berger-Sturm)	19	2 (neu)		Eventualantrag , falls Variante «Minderheit» abgelehnt wird: <u>Wer berufsmässigen Personentransport betreibt, kann zu diesem Zweck Personal beschäftigen</u>		
SP-JUSO (Berger-Sturm)	19	1-3 (neu)		Limousinendienste werden mit Fahrzeugen <u>Andere Fahrzeuge</u> für den berufsmässigen Personentransport ausgeführt, die nicht unter Abschnitt 2 fallen <u>sind mit einer Vignette der Standortgemeinde gekennzeichnet.</u>		
SP-JUSO (Berger-Sturm)	19	2-4	a b	Sie Mit ihnen dürfen nur auf Bestellung Fahrten ausgeführt werden. streichen streichen		

SP-JUSO (Berger-Sturm)	19	3-5	Das Warten auf Kundschaft auf Standplätzen sowie die Aufnahme und die Beförderung von Kundschaft auf deren Zuruf oder Handzeichen hin ist den Taxis vorbehalten. Die Bezeichnung «Taxi» darf nicht verwendet werden. Das Warten auf Kundschaft auf Standplätzen sowie die Aufnahme und die Beförderung von Kundschaft auf deren Zuruf oder Handzeichen hin ist den Taxis vorbehalten.
SP-JUSO (Berger-Sturm)	20	1 (neu)	Eventualantrag , falls Variante «Minderheit» abgelehnt wird: <u>Die Durchführung von berufsmässigem Personentransport ist bewilligungspflichtig.</u>
SP-JUSO (Berger-Sturm)	20	2	Eventualantrag , falls Variante «Minderheit» abgelehnt wird: Änderungen sind innert 30 Tagen zu melden <u>Zuständig zur Erteilung und Erneuerung der Bewilligung zum Führen von anderen Fahrzeugen für den berufsmässigen Personentransport ist die Standortgemeinde des Fahrzeugs.</u>
Gerber (GRÜNE)	20	1a (neu)	Eventualantrag , falls Variante «Minderheit» abgelehnt wird: <u>Die Betriebsbewilligung wird natürlichen und juristischen Personen erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller:</u>
Gerber (GRÜNE)	20	1a (neu) a	Eventualantrag , falls Variante «Minderheit» abgelehnt wird: <u>bei einer Ausgleichskasse gemeldet ist, alle Fahrerinnen und Fahrer korrekt gemeldet und die fälligen Sozialversicherungsbeiträge vollständig bezahlt sind</u>
Gerber (GRÜNE)	20	1a (neu) b	Eventualantrag , falls Variante «Minderheit» abgelehnt wird: <u>den Nachweis erbringt, dass der Betrieb die Anforderungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen einhält, insbesondere im Hinblick auf Arbeitsbedingungen, Sozialversicherungspflichten, Preistransparenz und Fahrgastrechte.</u>
Gerber (GRÜNE)	21a	1	f (neu) <u>effektiv gefahrene Kilometer entschädigen werden.</u>
Gerber (GRÜNE)	21a	1	g (neu) <u>Vermittlungen von Fahren 5% vom Fahrpreis nicht überschreitet.</u>
Gerber (GRÜNE)	21b (neu)	1	Eventualantrag , falls Art. 21a abgelehnt wird:

Unternehmen oder digitale Plattformen, die Fahrten zwischen Fahrgästen und Fahrerinnen oder Fahrern organisieren, vermitteln oder abrechnen, unterstehen diesem Gesetz. Dies gilt unabhängig davon, ob sie sich als Vermittler, Technologieanbieter oder in anderer Weise bezeichnen.

Gerber (GRÜNE)	21b (neu)	2	Eventualantrag , falls Art. 21a abgelehnt wird: <u>Als solche Plattformen gelten insbesondere digitale Fahrdienstvermittler wie Uber oder vergleichbare Dienste, die über mobile Anwendungen, Internetplattformen oder andere elektronische Systeme Fahrten anbieten oder vermitteln.</u>
Gerber (GRÜNE)	21b (neu)	2	Eventualantrag , falls Art. 21a abgelehnt wird: <u>Als solche Plattformen gelten insbesondere digitale Fahrdienstvermittler wie Uber oder vergleichbare Dienste, die über mobile Anwendungen, Internetplattformen oder andere elektronische Systeme Fahrten anbieten oder vermitteln.</u>
Gerber (GRÜNE)	21b (neu)	3	Eventualantrag , falls Art. 21a abgelehnt wird: <u>Diese Unternehmen gelten im Sinne dieses Gesetzes als Auftraggeber der vermittelten Fahrt. Sie tragen die Verantwortung dafür, dass alle vermittelten Fahrten den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie den Ausführungsbestimmungen entsprechen.</u>
Gerber (GRÜNE)	21b (neu)	4	Eventualantrag , falls Art. 21a abgelehnt wird: <u>Sie dürfen Fahrten nur an Fahrerinnen und Fahrer vermitteln, die über die erforderlichen Bewilligungen verfügen und ein nach diesem Gesetz zugelassenes Fahrzeug einsetzen.</u>
Gerber (GRÜNE)	21b (neu)	5	Eventualantrag , falls Art. 21a abgelehnt wird: <u>Die Plattformen sind verpflichtet, durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen sicherzustellen, dass unbewilligte Fahrerinnen und Fahrer keine Fahrten anbieten oder durchführen können.</u>